

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Mag. Thomas D r o z d a
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Egon Schiele** **Bildnis Anton Faistauer mit verschränkten Armen**, 1909, LM Inv.Nr. 2327, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2014 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 6. Juni 2016 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier und ergänzender Erhebung und Befragung der Provenienzforscher ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Prof. Dr. Rudolf Leopold kaufte das gegenständliche Blatt bei einer Auktion von Sotheby`s London am 26. März 1986. Zuvor befand sich das Bild in der Galerie Galatea, Turin, und bei Marlborough Fine Art, London. Im Egon Schiele-Werkverzeichnis von Jane Kallir (1998) und von der Leopold Museum Privatstiftung wird als Voreigentümer der Kunsthändler Wolfgang Gurlitt genannt. Dieser wurde auch im Katalog der Egon Schiele-Gedächtnisausstellung der Albertina 1948, bei der die Zeichnung erstmals gezeigt wurde, als Besitzer genannt; Vorprovenienzen wurden hierbei keine angegeben. Wann und unter welchen Umständen Wolfgang Gurlitt, der auch während der NS-Herrschaft als Kunsthändler tätig war, das gegenständliche Blatt erworben hatte, konnte nicht festgestellt werden (siehe zu Wolfgang Gurlitt auch z.B. das Dossier LM 653, Selbstbildnis mit hochgezogener Schulter und den Beschluss des Gremiums hierzu vom 27. März 2011).

Der Provenienzforscher nahm Kontakt zur Philipps-Universität Marburg auf, wo sich – wie im Dossier dargestellt – ein im Jahr 1937 von Wolfgang Gurlitt übergebener Bestand von

Glasplatten-Negativen befindet, der fast 1500 Kunstwerke umfasst. Nach schriftlicher Auskunft der zuständigen Kuratorin des Bildarchivs handelt es sich hierbei vermutlich um Werke, mit denen Wolfgang Gurlitt bis etwa 1925/26 gehandelt hat. Nach derzeitigem ,Auswertungsstand ist das gegenständliche Blatt nicht in der Sammlung erfasst.

Da somit nicht festgestellt werden konnte, wer Eigentümer des Blattes zwischen 1933/1938 und 1945 war, muss offen bleiben, ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 6. Juni 2016

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident i.R. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff